

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21-5-2003
C(2003)1629

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21-5-2003

zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall

nicht gerechtfertigt ist

(nur der dänische Text ist verbindlich)

(Antrag des Königreichs Dänemark)

(REM 16/2002)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21-5-2003

zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall

nicht gerechtfertigt ist

(nur der dänische Text ist verbindlich)

(Antrag des Königreichs Dänemark)

(REM 16/2002)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 23. Juli 2002, bei der Kommission eingegangen am 25. Juli 2002, hat das Königreich Dänemark die Kommission ersucht zu entscheiden, ob es nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist, die Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren.
- (2) Aus der von den dänischen Behörden übermittelten Vorlage geht hervor, dass ein Zollagent (der Beteiligte) am 13. März 2000 in Dänemark gefrorenes Rindfleisch in den zollrechtlich freien Verkehr überführte.
- (3) Die fragliche Ware war von einem niederländischen Unternehmen aus Brasilien eingeführt und zunächst in ein Zolllager in den Niederlanden verbracht worden. Anschließend verkaufte der niederländische Einführer die Waren an ein norwegisches Unternehmen und beförderte sie im gemeinsamen Versandverfahren (T1-Verfahren) nach Norwegen weiter. Als das norwegische Unternehmen beim Fleisch Salmonellenbefall feststellte, beschloss es, die Waren in die Niederlande zurückzuschicken.
- (4) Ein norwegisches Transportunternehmen erhielt den Auftrag, das Fleisch von Norwegen nach Dänemark zu befördern. Da auf der vom norwegischen Käufer ausgestellten und an das niederländische Unternehmen gerichteten Rechnung der Vermerk "geliefert verzollt" stand, erteilte das Transportunternehmen dem Beteiligten den Auftrag, die Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden.
- (5) Diesen Anweisungen entsprechend meldete der Beteiligte das Fleisch am 13. März 2000 zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Dänemark an. Die Einfuhrabgaben beliefen sich auf XXXXXXXX.
- (6) Am 30. März 2000 stellte der Beteiligte fest, dass die Waren nicht für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hätten angemeldet werden dürfen, sondern dass sie im Hinblick auf deren Lagerung in einem Zolllager und die spätere Wiederausfuhr im externen Versandverfahren direkt an den niederländischen Einführer hätten geliefert werden müssen.

- (7) Der Beteiligte erkundigte sich mündlich bei der örtlichen Zollstelle, ob eine Erstattung der Einfuhrabgaben möglich wäre, zum Beispiel durch Rücktransport der Waren von den Niederlanden nach Dänemark und mittels anschließender Ausstellung eines neuen, die Erstattung der Einfuhrabgaben ermöglichenden Versandpapiers. Die örtliche Zollstelle teilte dem Beteiligten mit, dass nach den geltenden Rechtsvorschriften ein solches Vorgehen nicht möglich sei, da in einem solchen Fall die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für ungültig erklärt werden müsste, was rechtlich nicht mehr möglich sei. Auch die Rückwarenregelung käme nicht in Frage, da diese nur bei Wiedereinführung von als Gemeinschaftswaren aus der Gemeinschaft ausgeführten Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft zur Anwendung käme – was im vorliegenden Falle nicht zutrefte.
- (8) Am 4. April 2000 beantragte der Beteiligte die Erstattung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913, wobei er auf zwei Maßgaben der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex Bezug nahm, nämlich Artikel 900 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 und Artikel 900 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.
- (9) Außerdem wies der Beteiligte darauf hin, dass auch der Artikel 185 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2913 und der Artikel 844 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zur Anwendung kämen.
- (10) Hilfsweise stellte der Beteiligte den Antrag, dass sein Ersuchen in Übereinstimmung mit dem in Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Verfahren der Europäischen Kommission vorgelegt wird.
- (11) Sowohl der Antrag auf Erstattung der Einfuhrabgaben als auch der Antrag auf Vorlage bei der Kommission wurden vom Zoll- und Steueramt Vejle (*Told- og Skatteregion Vejle*) mit Entscheidung vom 16. Mai 2000 abgelehnt.

- (12) Am 18. Mai 2000 legte der Beteiligte diese Entscheidung dem dänischen Oberfinanzgericht (*Landsskatteret*) vor, das in seinem Urteil vom 21. Dezember 2001 die zollamtliche Ablehnung des unter Bezugnahme auf die Artikel 185 und 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eingereichten Antrags für Recht erkannte. Gleichwohl stellte das dänische Oberfinanzgericht fest, dass dem Antragsteller zwar ein Abfertigungsfehler, aber keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könne; deshalb ordnete es die dänischen Zollbehörden an, der Kommission den Antrag des Beteiligten auf Erstattung von Einfuhrabgaben in Höhe von 104 685 DKK vorzulegen.
- (13) Die zuständigen Behörden des Königreichs Dänemark übermittelten der Kommission den Antrag am 23. Juli 2002. Zur Bekräftigung des Antrags der dänischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er die der Kommission von den dänischen Behörden übermittelten Akten eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.
- (14) Mit Schreiben vom 19. Februar 2003, das dem Beteiligten am 20. Februar 2003 übermittelt wurde, teilte die Kommission ihm mit, dass sie den Antrag abzulehnen gedenke. In diesem Schreiben legte die Kommission die Gründe für diese Ablehnung dar und forderte den Beteiligten auf, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Sollte der Beteiligte binnen dieses Zeitraums nicht antworten, müsse die Kommission davon ausgehen, dass er keine Stellungnahme abgeben wolle.
- (15) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde das Verwaltungsverfahren in der Zeit vom 21. Februar 2003 bis zum 21. März 2003 ausgesetzt. Der Beteiligte verzichtete auf eine Stellungnahme.
- (16) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 7. Mai 2003 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Erstattungen, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

- (17) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 der Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, die sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (18) Wie aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften folgt, stellen diese Bestimmungen eine allgemeine Billigkeitsklausel dar, nach welcher ein besonderer Fall vorliegt, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen, die gleiche Tätigkeit wie er selbst ausübenden Wirtschaftsteilnehmern in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände den Nachteil, der ihm aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwächst, nicht erlitten hätte.
- (19) Was die erste Voraussetzung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 betrifft (Vorliegen besonderer Umstände), so scheinen im vorliegenden Fall Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und überlassen worden zu sein, wodurch die Zollschuld entstand, deren Erstattung vom Beteiligten im vorliegenden Fall beantragt wird. Diese Waren wurden irrtümlich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Dieser Fehler ist entweder auf unrichtige Angaben des norwegischen Käufers und/oder des Spediteurs in der dem Beteiligten übermittelten Rechnung oder aber auf eine falsche Auslegung durch den Beteiligten zurückzuführen. Die Rechnung trug den Vermerk "DDP" (geliefert verzollt). Es ist somit zu prüfen, ob dieser Fehler einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 darstellt.
- (20) Der Beteiligte machte geltend, dass er keinen Fehler begangen, sondern den Vermerk "DDP" so ausgelegt habe, wie es auch sonst jeden Monat und ohne Probleme bei vielen anderen Sendungen geschehen sei.
- (21) Die dänischen Zollbehörden hätten deshalb zu Unrecht seinen Vorschlag abgelehnt, das Fleisch an die Zollstelle Padborg zurückzuschicken und dann eine Anmeldung für das externe Versandfahren (T1-Verfahren) in die Niederlande vorzunehmen, um so den Vorgang zu korrigieren.

- (22) Darüber hinaus weist der Beteiligte darauf hin, dass die Waren bereits zum Zeitpunkt ihres Versandes nach Norwegen schadhaft waren und die fälschlich entrichteten Abgaben für ihn eine besonders hohe finanzielle Belastung darstellten.
- (23) In Bezug auf das Argument des Beteiligten, er habe keinen Fehler begangen, sondern lediglich entsprechend dem auf der Rechnung angebrachten Vermerk "DDP" gehandelt, ist anzumerken, dass für jeden "Incoterm" die jeweiligen gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien eines internationalen Vertrags genau festgelegt sind. Zwischen dem norwegischen Ausführer bzw. dem Unternehmen, das vom norwegischen Ausführer den Auftrag für den Transport der Waren von Norwegen nach Dänemark erhielt, und dem Beteiligten als Anmelder der Waren bestehen somit vertragliche Beziehungen. Es handelt sich also um vertragliche Beziehungen zwischen zwei privaten Wirtschaftsteilnehmern, und die nachteiligen Folgen von unzutreffenden oder ungenauen Anweisungen eines Auftraggebers sind nicht von der Gemeinschaft zu tragen. Derartige nachteilige Folgen fallen unter das übliche Geschäftsrisiko des Auftragnehmers, der zudem andere Rechtswege als einen Erstattungsantrag gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gehen kann, um Schadensersatz für den Schaden zu erlangen, den er angeblich erlitten hat, weil er den Anweisungen seines Auftraggebers folgte.
- (24) Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Rechnung nicht nur den Vermerk "DDP" sondern auch den Vermerk "RETUR AV VARER" ("RÜCKWAREN") trug. Außerdem lässt der bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingetragene Ländercode "508" darauf schließen, dass der Beteiligte durchaus wusste, dass die betreffende Ware aus Brasilien stammte.
- (25) Wie aus dem vorangegangenen Absatz ersichtlich, gab es somit neben dem auf der Rechnung angebrachten Vermerk "DDP" genügend weitere Informationen, anhand derer der Beteiligte den atypischen Charakter des Verfahrens hätten erkennen müssen. Aufgrund der verschiedenen und zum Teil widersprüchlichen Angaben hätte der Beteiligte im Grunde den Auftraggeber um zusätzliche Informationen bitten müssen. Deshalb kann die Lage des Beteiligten im Vergleich zu anderen, dieselbe Wirtschaftstätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten nicht als Ausnahmesituation betrachtet werden.

- (26) Was die Entscheidung der dänischen Behörden anbetrifft, nicht auf den Vorschlag des Beteiligten einzugehen, die Waren an die Zollstelle Padborg zurückzuschicken und den Vorgang durch eine Anmeldung für das externe Versandverfahren (T1-Verfahren) zu korrigieren, so ist festzuhalten, dass dieser ablehnende Bescheid – so wie es das dänische Oberfinanzgericht indirekt auch in seinem Urteil vom 21. Dezember 2001 bestätigte – in Anwendung der einschlägigen zollrechtlichen Bestimmungen erfolgte und deshalb keine besonderen Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 darstellt.
- (27) Die Behauptung, dass die überlassenen und somit keiner Zollpflicht unterliegenden Waren in einem Zolllager in den Niederlanden gelagert würden, begründet kein Vorliegen besonderer Umstände. Da die dänischen Behörden den im vorangegangenen Absatz geschilderten Vorschlag des Beteiligten zu Recht ablehnten, kann kein stichhaltiges Argument für das Vorliegen besonderer Umstände abgeleitet werden.
- (28) Auch aus der geltend gemachten Tatsache, dass die Waren bereits bei Versand nach Norwegen schadhaft waren, können diesbezüglich keine relevanten Schlussfolgerungen gezogen werden, denn der Beteiligte hätte, wenn er vor der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von der Schadhaftigkeit der Waren gewusst hätte, durchaus entscheiden können, dieses Verfahren nicht abzuschließen und die Ware zur Abfertigung zum Versandverfahren in die Niederlande anzumelden. Angesichts der Informationen in der vom Auftraggeber an den Beteiligten ausgehändigten Rechnung scheinen sich aus diesem Aspekt keine besonderen Umstände für den Beteiligten zu ergeben.
- (29) Die Tatsache, dass die entrichteten Einfuhrabgaben eine besonders hohe finanzielle Belastung für den Beteiligten darstellten, begründet keine besonderen Umstände. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften begründet selbst die Insolvenz der Person, in deren Namen die Zollanmeldung erfolgte, keine besonderen Umstände, da es beim Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 nicht darum geht, die Zollagenten gegen eventuelle Versäumnisse ihrer Kunden zu schützen.

- (30) Bei der Prüfung der Frage, ob die zweite Voraussetzung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Fehlen einer betrügerischen Absicht oder einer offensichtlichen Fahrlässigkeit) erfüllt ist, muss gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften insbesondere der Komplexität der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Erfahrung des Beteiligten und der von ihm aufgewandten Sorgfalt Rechnung getragen werden.
- (31) Hinsichtlich der Komplexität der geltenden Rechtsvorschriften vertritt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Meinung, dass die Prüfung dieser Sachlage nur im Hinblick auf die Vorschriften, deren Nichterfüllung zum Entstehen der Zollschuld führte, erfolgen sollte.
- (32) Im vorliegenden Fall musste der Beteiligte entscheiden, ob er die betreffenden Waren im Rahmen des externen Versandverfahrens verbringt oder diese zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anmeldet; hierbei handelt es sich nicht um Vorschriften, die als komplex bezeichnet werden könnten.
- (33) Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften reichen bereits einige Einfuhrvorgänge für dieselben Waren aus, um ein Unternehmen als erfahrenen Wirtschaftsteilnehmer zu betrachten. Bei der Beurteilung der Berufserfahrung des Wirtschaftsteilnehmers werden zudem nicht nur dessen Erfahrungen im Handel mit den zur Rede stehenden Waren berücksichtigt, sondern ebenfalls, ob er auch gewöhnlich im Ein- und Ausfuhrgeschäft tätig ist.
- (34) Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen professionellen Zollabfertigungsspediteur, der jeden Monat zahlreiche Geschäfte abwickelt und somit als erfahrener Wirtschaftsteilnehmer zu betrachten ist.
- (35) Was die vom Beteiligten aufgebrachte Sorgfalt anbetrifft, so scheint es, dass er auf der ihm vorliegenden Rechnung nur den Vermerk "DDP" (geliefert verzollt), aber nicht den ebenfalls deutlich angebrachten Vermerk "Rückwaren" berücksichtigte. Außerdem trug der Beteiligte trotz besseren Wissens nicht der Tatsache Rechnung, dass die Waren aus Brasilien stammten.

- (36) Dass der Beteiligte anfangs keine Zweifel hinsichtlich des anzuwendenden Zollverfahrens hegte, kann deshalb nur als mangelnde Sorgfalt seinerseits bewertet werden.
- (37) Demnach liegt im vorliegenden Fall fahrlässiges Verhalten des Beteiligten vor.
- (38) Daher ist es nicht gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben in diesem besonderen Fall zu erstatten –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, die Gegenstand des Antrags des Königreichs Dänemark vom 23. Juli 2002 ist, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 21-5-2003

Für die Kommission

Frits Bolkestein

Mitglied der Kommission